

# **1. Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 10.10.2018 wird die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 28.02.2009 wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

1. § 3 a wird nach § 3 neu eingefügt:

### **§ 3 a Einwohnerbefragungen**

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerbefragungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Templin durchgeführt werden.
- (2) Über eine wichtige Gemeindeangelegenheit, über die eine Einwohnerbefragung stattfinden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Der Bürgermeister organisiert die Einwohnerbefragung. Diese kann in einer öffentlichen Einwohnerversammlung oder schriftlich erfolgen. Bei einer Einwohnerversammlung gelten die Vorschriften des § 3 dieser Satzung. Erfolgt die Einwohnerbefragung schriftlich, ist der Sachverhalt und eine mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage an die Einwohner zu versenden.
- (4) Die Einwohner können beantragen, dass eine Einwohnerbefragung gemäß dieser Satzung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren bzw. in einer Stadtverordnetenversammlung entschieden wurden. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner der Stadt Templin bzw. des betroffenen Gebietes unterschrieben sein.
- (5) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Einwohnern und der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 23.10.2018

Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister  
der Stadt Templin

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 23.10.2018

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister